

Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG; Ergänzungsvereinbarung zu digitalen Vervielfältigungen an Schulen

Erlass vom 31. Januar 2013
Gö-674.100.004-00038
ABl. 3/13, S. 98

Seit dem 1. Januar 2011 ist der aktuelle Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG in Kraft (vgl. Erlass vom 23.11.2011, Az.: I.3-Gö – 674.100.004-29). Darin werden die Bedingungen für das analoge (von Papier auf Papier) Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten kleinen Werkteilen und Werken, einschließlich der für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werke sowie Musikeditionen, geregelt.

Mit der beigefügten Ergänzungsvereinbarung, die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft tritt, wird es in Zukunft auch möglich sein, kleine Teile von gedruckten Werken (einschließlich Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind und Musikeditionen), die ab 2005 veröffentlicht wurden, in den von der Vereinbarung gezogenen Grenzen von 10 Prozent eines Werkes (maximal 20 Seiten) digital zu vervielfältigen und für den eigenen Unterrichtsgebrauch den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig treten mit der Ergänzungsvereinbarung die Regelungen endgültig außer Kraft, die im Gesamtvertrag vorgesehen wurden, um die Speicherung von Digitalisaten auf Schulservern zu unterbinden bzw. auf die Löschung dieser Digitalisate hinzuwirken. Dazu gehört auch die umstrittene Scansoftware zur Erkennung solcher Digitalisate.

Mit der Vereinbarung ist es den Ländern in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Rechteinhabern gelungen, die Basis für einen vielfältigeren, methodisch variantenreicheren und im Hinblick auf die Stärkung der Medienkompetenz unserer Schülerinnen und Schüler moderneren Unterricht zu stärken.

Im Einzelnen sieht die Ergänzungsvereinbarung folgendes vor:

- Die Lehrkräfte können von Printmedien, auch Unterrichtswerken und Musikeditionen, die ab 2005 erschienen sind, bis zu 10 % (maximal 20 Seiten) einscannen.
- Lehrerinnen und Lehrer können diese digitalisierten Materialien für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigen und digital an ihre Schüler weitergeben, auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- Die eingescannten Materialien können zudem für die Schülerinnen und Schüler ausgedruckt werden und außerdem im Unterricht über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben werden.
- Die Lehrerinnen und Lehrer können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z.B. PC, Whiteboard, Tablet-Computer, Laptop, etc.). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver.

Auch für die digitalen Vervielfältigungen gilt, dass die 10-Prozent-(maximal 20 Seiten)-Grenze für ein Werk pro Schuljahr und Schulklasse gilt und nur für den eigenen Unterrichtsgebrauch gescannt werden darf.

Selbstverständlich ist, dass die gescannten Werkteile weder bearbeitet noch verändert werden dürfen und die Quelle anzugeben ist, auch wenn sie in selbst erstellte Unterrichtsmaterialien (z.B. Übungsblätter, Lernleitfäden, Prüfungen) eingebaut werden.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG) dürfen die Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch öffentlich zugänglich gemacht werden. Digitalisate sollen erst dann hergestellt und nur so lange gespeichert werden, solange die Lehrkraft sie für die eigenen unterrichtlichen Zwecke benötigt.

Ansonsten bleiben die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten an Schulen unberührt, insbesondere gilt aufgrund einer vor Kurzem erfolgten Änderung des Urheberrechtsgesetzes durch den Deutschen Bundestag auch die Regel über das Einstellen von Inhalten in Schulintranets (§ 52 a UrhG) weiter.

Mit der Ergänzungsvereinbarung ist es gelungen, den pädagogischen Spielraum der Lehrkräfte beim Einsatz urheberrechtlich geschützter Inhalte im eigenen Schulunterricht zu erweitern und für mehr Rechtssicherheit beim Umgang mit dem Urheberrecht zu sorgen.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Vorgaben des Urheberrechts an Schulen finden Sie auch unter www.schulbuchkopie.de.

Dieser Erlass wurde zusammen mit der Ergänzungsvereinbarung bereits vorab dem Landesschulamt und den Schulen zugeleitet.

**Ergänzungsvereinbarung
zum Gesamtvertrag
zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG
vom 19.01.2011**

zwischen

den **Ländern**

und

den **Rechteinhabern**

Präambel

Die Rechteinhaber und Länder haben das gemeinsame Bestreben, die digitale Nutzung gedruckter Materialien („**Printmedien**“) für den Unterrichtsgebrauch an Schulen zu vereinfachen. Den Lehrkräften soll es insbesondere ermöglicht werden, vorhandene Medienbrüche bei der Verwendung ihrer Materialien zu überbrücken. Hierzu sollen – unter Wahrung der Rechte von Autoren und Verlagen – praxisorientierte und alltagstaugliche digitale Nutzungsmöglichkeiten für Lehrkräfte geschaffen werden. Demzufolge soll durch diese Vereinbarung den Lehrkräften die digitale Vervielfältigung analoger Vorlagen für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet und hierfür sowie für gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen die Vergütung geregelt werden.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien – unter teilweiser Abänderung des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 19.01.2011 („**Gesamtvertrag**“) – Folgendes:

§ 1

Digitalisierung, Nutzung

1. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen, soweit nicht bereits gesetzlich erlaubt, das Recht, kleine Teile von Printmedien, die ab 2005 erschienen sind, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch einzuscannen.
2. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen, soweit nicht bereits gesetzlich erlaubt, das Recht, die nach § 1 Abs. 1 hergestellten Digitalisate für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu vervielfältigen, indem sie diese Digitalisate
 - digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
 - ausdrucken und die Ausdrucke ggf. an die Schüler verteilen,
 - für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
 - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile.

3. Ein „kleiner Teil“ im Sinne von § 1 Abs. 1 sind bis zu 10 % eines Printmediums, maximal jedoch 20 Seiten.
4. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Printmedium maximal in dem nach Abs. 3 genannten Umfang eingescannt und i.S.d. vorstehenden Regelungen genutzt werden.

§ 2

Analoges Fotokopieren

Das Fotokopieren aus Werken bleibt entsprechend den Regelungen des Gesamtvertrages gestattet, wobei als „kleiner Teil eines Werkes“ im Sinne des Gesamtvertrages aus Rechts- und Praktikabilitätsgründen fortan ein Umfang von 10 % eines Werkes, maximal jedoch 20 Seiten, gilt.

§ 3

Freistellung

Die Rechteinhaber stellen die Länder im Umfang der Nutzungen nach § 1 von Ansprüchen Dritter frei.

§ 4

Vergütung

1. Die Länder zahlen an die Rechteinhaber für die in dem Gesamtvertrag und dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte sowie zur Abgeltung der Vergütungsansprüche für die entsprechenden gesetzlich erlaubten Nutzungen
 - für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 9.000.000,00 EUR
 - für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 9.600.000,00 EUR

Die Zahlung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass bislang keine empirischen Erkenntnisse über die digitalen Nutzungen an Schulen vorliegen und die vorgenannten Beträge daher keinerlei präjudizielle Wirkung für die Zukunft haben. Sie stimmen daher überein, dass der Umfang der digitalen Nutzungen im Rahmen der nach § 6 Abs. 8 des Gesamtvertrages vorgesehenen Repräsentativerhebung ermittelt wird.
3. Für die Jahre 2011 und 2012 verbleibt es bei der im Gesamtvertrag geregelten Vergütung.

§ 5

Sonstiges

1. § 1 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird auf die privaten Schulen des Landes Bremen erweitert. Diese Schul-Definition gilt für auch für die vorliegende Vereinbarung.
2. § 6 Abs. 1 Teilstrich 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Gesamtvertrages

entfallen ersatzlos.

3. § 6 Abs. 5 des Gesamtvertrages gilt mit der Maßgabe fort, dass sich dieser lediglich auf § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesamtvertrages bezieht.
4. Soweit die Regelungen des Gesamtvertrages in dieser Vereinbarung nicht abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben wurden, gelten diese unverändert fort.
5. Bei einer Nutzung von Werken nach dem Gesamtvertrag oder dieser Ergänzungsvereinbarung ist stets die Quelle anzugeben.
6. Diese Vereinbarung erfasst nicht die öffentliche Zugänglichmachung von Werken gemäß § 52 a UrhG in Schulen. § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG bleibt unberührt.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.